

## Satzung

### Schweinfurter Liste – Freie Wähler / Stadtverband Schweinfurt

(Stand 20. März 2009)

#### §1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen SCHWEINFURTER LISTE – FREIE WÄHLER, STADTVERBAND SCHWEINFURT  
In der abgekürzten Form SWL –FW / SV SW
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97422 Schweinfurt
3. Es gilt Vereinsrecht mit Ausnahme der Vorschriften, die Zukunftsfähigkeit voraussetzen.

#### § 2 Zweck des Vereins SWL-FW / SV SW

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kommunalpolitische Zwecke.
2. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
  - a) Einflussnahme auf die Entscheidungen des Stadtrates und der Stadtverwaltung, sowie deren Vertretungsorgane und Zwecksverbände, aber auch durch die Information der Öffentlichkeit;
  - b) Wahrnehmung der Interessenvertretung der Bürger gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen;
  - c) Durchführung von politischen Diskussionen, Podiumsdiskussionen, Stadtteildiskussionen, Wählerstammtischen, Festen und ähnlichen Veranstaltungen;
  - d) Mitwirken des Vereins mit eigenen Wahlvorschlägen bei den Kommunalwahlen in Schweinfurt
  - e) Die Koordination und Unterstützung kommunalpolitischer Aktivitäten auf gemeindlicher Ebene durch Freie Wähler Bayern e.V.
  - f) Die SWL-FW / SV SW wahrt parteipolitische Neutralität und sieht seine Aufgabe in der Realisierung sachbezogener Kommunalpolitik.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele der SWL-FW / SV SW zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, auch ist die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung der Aufnahmebestätigung und der Satzung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung.
4. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) durch Austritt
  - A. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
  - B. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden unter Wahrnehmung einer Frist von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Beiträge und sonstige Forderungen müssen bis zum Ende des Kalenderjahres geleistet bzw. beglichen werden.
- d) durch förmlichen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann;
  - A. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und
  - B. bei Vereinsschädigendem Verhalten.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- e) durch Streichung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit Ausschlussandrohung bei der zweiten Mahnung, nicht entrichtet wurde. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und ist mit dem Tag der Zustellung wirksam. Die Streichung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes ist rechtskräftig, selbst wenn dem Mitglied der Streichungsbeschluss nicht bekannt gemacht werden kann.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.  
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus und für das Eintrittsjahr voll zu zahlen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Vorstand

- A. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem 1. Vorsitzenden und den beiden Gleichberechtigten Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in dem Umfang, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgesehen ist, also gegenüber Gerichten, Verwaltungsbehörden und Dritten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den restlichen Personen.

- B. Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem Vorstand
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
  - mindestens 2 und bis zu 8 weiteren Beisitzern

C. Beauftragte für besondere Aufgaben

Im Bedarfsfall kann die SWL – FW / SV SW auf Antrag des Vorstandes Beauftragte für besondere Aufgaben einsetzen / von der Mitgliederversammlung wählen lassen. Diese gewählten Beauftragten sind dann zugleich stimmberechtigte Mitglieder in der erweiterten Vorstandschaft, und bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl gewählt.

D. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

E. Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

F. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einer seiner beiden Stellvertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

G. Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

H. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einmal

jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein (Einnahmen) gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke (Ausgaben) darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden leisten.

## § 8 Mitgliederversammlung

zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Kandidatenliste und die Platzierung der Kandidaten für die Kommunalwahlen in Schweinfurt
- Beschlussfassung über den OB-Kandidaten für die Kommunalwahlen in Schweinfurt
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

### **Einberufung der Mitgliederversammlungen**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungsfristen für Vorstandssitzung und außergewöhnliche Versammlungen werden auf 3 Tage festgesetzt.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied einen Tag vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Ortsverbände, Arbeitskreise

### 1. Ortsverbände

- a) Innerhalb des Vereins können in den Schweinfurter Stadtbezirken und Stadtteilen Ortsverbände gebildet werden.
- b) Dabei können sich auch die Mitglieder mehrerer Stadtteile oder Stadtbezirke zu einem Ortsverband zusammenschließen.
- c) Die Ortsverbände tragen die Bezeichnung: Schweinfurter Liste – Die Freien Wähler – Ortsverband (Stadtteil, bzw. Stadtbezirk), wobei beim Zusammenschluss mehrerer Stadtteile bzw. Stadtbezirke alle deren Bezeichnungen (Stadtbezirke / -teile) genannt werden.
- d) Die Gründung von Ortsverbänden muss dem Vorstand vorher mitgeteilt und von diesem beschlossen werden.
- e) In den Ortsverbänden ist eine Vorstandschaft zu wählen, diese setzt sich einheitlich zusammen aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassierund bis zu 3 Beisitzern.  
Die Amtszeit des Vorstandes eines OV beträgt 2 Jahre.
- f) Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind auf Dauer ihrer Amtszeit Delegierte im Beirat.
- g) Für die Arbeit und Zuständigkeit der Ortsverbände gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der durch den Vorstand des Vereines beschlossenen Geschäftsordnung.
- h) Spätestens einen Monat nach Ende des Kalenderjahres ist die Kassenabrechnung der Ortsverbände den Vereins-Revisoren nach Terminabsprache vorzulegen. Der Jahres-Tätigkeitsbericht und der geprüfte Kassenbericht jedes Ortsverbandes ist bis 15. Februar des Folgejahres dem Vorstand vorzulegen.

### 2. Arbeitskreise

Zu bestimmten kommunalpolitischen Themen- und Interessenbereichen können Arbeitskreise gegründet werden. Die Arbeitskreise werden vom Vorstand beauftragt und installiert. Der Vorstand benennt jeweils einen „Leiter des Arbeitskreises“. Sinn der Arbeitskreise ist es, politische Themen besonders aufzuarbeiten und ggf. zur Weiterbehandlung im Vorstand und in der Stadtratsfraktion vorzubereiten.

## § 10 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll das in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

Die Haftung des Vorstands für den Verein ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem BGB.

## § 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Diese haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### § 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

#### § 13 Auflösung des Vereins

Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern, sei es durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Insolvenz, unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Er kann auch eine Auseinandersetzung nicht fordern. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller dem Verein angehörig Mitglieder beschlossen werden. Nach Auflösung erfolgt die Abwicklung durch den bisherigen Vorstand nach den §§ 47 ff. BGB

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine caritative Einrichtung, sofern sie zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt ist. Dort ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.12.2001 beschlossen. Die Satzungsänderung wurde am 20.03.2009 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Schriftführer